

# fit im job

## DER EXPERTE ANTWORTET

### **Frage: Wann können bei Krankheit oder Unfall in den Ferien die Ferientage nachbezogen werden?**

Es kommt immer wieder vor, dass Mitarbeitende nach der Ferienrückkehr unter Hinweis auf eine Erkrankung oder einen Unfall während der Urlaubszeit die Frage nach einem Nachbezug von Ferientagen stellen. Arbeitsrechtlich ist in solchen Fällen massgebend, ob die Ferienfähigkeit eingeschränkt war. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob der Erholungszweck der Ferien beeinträchtigt wurde oder nicht. Kleinere Unpässlichkeiten (z.B. Kopfschmerzen) genügen nicht, sondern die Beeinträchtigung muss ein erhebliches Ausmass haben (z.B. mehrtägige Bettlägerigkeit).

Für den Arbeitgeber empfiehlt es sich, im Anstellungsreglement festzuhalten, dass bei einer behaupteten «Ferienunfähigkeit» ein entsprechendes Arztzeugnis vorzulegen ist. Zu beachten ist allerdings, dass eine attestierte Arbeitsunfähigkeit noch nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit einer (wesentlichen) Beeinträchtigung des Feriengenusses sein muss. Erleidet beispielsweise jemand eine Fingerverletzung, die zu einer ärztlichen Behandlung und anschliessender Ruhigstellung führt, so schränkt dies den Genuss der Badeferien kaum ein, kann aber – je nach beruflicher Tätigkeit – eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Für einen Nachbezug von Ferientagen reicht dies dann eben nicht. Fazit: Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht zwingend Ferienunfähigkeit.

*Kurt Mettler, Rechtsanwalt*

Diese Rubrik wird unterstützt durch:



**SIZ Care AG**

Verena Konzett-Strasse 11, CH-8004 Zürich  
Tel. 044 496 63 00, Fax 044 496 63 19  
info@sizcare.ch, www.sizcare.ch